

Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. VI: Die Weimarer Reichsverfassung, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1981, XLIV, 1146 S., Ln., 220 DM.

Das monumentale Werk Ernst Rudolf Hubers zur deutschen Verfassungsgeschichte zwischen 1789 und 1933 nähert sich dem Abschluß. Der hier anzuzeigende sechste Band ist der vorletzte. Sein Thema ist die »Institutionengeschichte« der Weimarer Republik; die »Krisengeschichte« der Jahre 1919 bis 1933 soll im 7. Band behandelt werden, dessen Manuskriptfassung im April 1981, wie der Verfasser einleitend mitteilt, bereits weitgehend abgeschlossen war.

Auch bei dem 6. Band springt als erstes die ungewöhnliche Arbeitskraft des 1903 geborenen Autors ins Auge. Auf über 1100 Seiten geht Huber, seiner umfassenden Konzeption von Verfassungsgeschichte entsprechend, außer den konstitutionellen Normen auch den Institutionen und Kräften nach, die in der Weimarer Republik eine politische Rolle spielten. Er befaßt sich nicht nur mit dem Reich, sondern auch mit den Ländern; Parteien und Gewerkschaften, Kirchen und Verbände haben in seiner Darstellung ebenso Platz wie die Verfassungsorgane. Den Schulen und Hochschulen ist ein eigenes Kapitel gewidmet, desgleichen der Reichswehr und der Wirtschaftsverfassung. Es ist gewiß keine Übertreibung, wenn man die Weimar behandelnden Teile von Hubers Verfassungsgeschichte (außer den Bänden 6 und 7 auch der letzte Abschnitt des Bandes 5) eine in ihrer Art einzigartige Enzyklopädie der ersten deutschen Republik nennt.

Der Respekt vor einer großen Forscherleistung kann, was den Rezensenten betrifft, den Widerspruch nicht dämpfen, den viele Wertungen hervorrufen. Man tut dem Autor gewiß kein Unrecht, wenn man ihm einen nationalkonservativen Standpunkt bescheinigt. Von dieser Position aus gewinnt eine formal unbestreitbare These wie die, der Rechtsgrund der Reichsverfassung sei nicht die Revolution, sondern die Wahl der Nationalversammlung gewesen, einen spezifischen politischen Charakter: Die Sachfeststellung ist zugleich Werturteil. Die Eindämmung der Revolution, nicht die Revolution selbst wird zum normativen Existenzgrund der Weimarer Republik erhoben.

Noch deutlicher wird Hubers Standort dort, wo er sich über das Scheitern der Großen Koalitionen von 1923 und 1930 ausläßt. Die sozialdemokratischen Linken, meist ehemalige Unabhängige, erscheinen als die Alleinschuldigen am Zerschlagen der Regierungsbündnisse; von der antiparlamentarischen Konfliktstrategie des rechten Flügels der Deutschen Volkspartei erfährt der Leser nichts. Wenn Huber in den Machtbefugnissen des Reichspräsidenten eine die »Monopolisierung der Macht verhindernde Selbstkorrektur im System der freiheitlichen Demokratie« und, im Krisenfall, das »Mittel zur Rettung der freiheitlich-demokratischen Republik« sieht, dann löst er die Institution des Staatsoberhauptes völlig aus dem sozialen Umfeld, das den letzten freigewählten Amtsinhaber Anfang 1933 eine ganz andere Rolle spielen ließ. Diese republikzerstörende Rolle war als Möglichkeit in den Rechten des Reichspräsidenten *auch* angelegt. Daß die Verfassungsväter von 1919 diese Gefahr nicht sahen, ist *eine* Sache. Eine andere ist es, daß ein heutiger Verfassungshistoriker die Konstruktion von 1919 so wertet, als sei sie mißbrauchssicher gewesen.

Was Huber über die Auflösung der ersten Republik schreibt (und im abschließenden Band ausführlicher darzulegen beabsichtigt), verrät ebenso wie die gesamte Würdigung des »starken« Reichspräsidenten große Nähe zu Carl Schmitt, dem Kronjuristen des letzten Weimarer Kanzlers, Kurt von Schleicher. Offenbar weiß Huber, was in Schmitts bisher nur bruchstückhaft bekanntgewordenen Tagebüchern steht. Er teilt jedenfalls dessen Meinung, daß Schleicher vor allem von Zentrum und Bayerischer Volkspartei gestürzt worden sei. Beide Partner sahen in dem Weg, für den Schmitt den General von Schleicher bereits gewonnen hatte und der in der Tat die letzte Alternative zur Kanzlerschaft Hitlers war — die Auflösung des Reichstages und die Verschiebung von Neuwahlen bis zum Herbst 1933 —, einen glatten

Verfassungsbruch und warnten Hindenburg eindringlich davor. Der *entscheidende* Grund dafür, daß der Reichspräsident Schleicher fallen ließ und Hitler zu seinem Nachfolger ernannte, waren die Interventionen der von Hindenburg so genannten »Katholen« aber schwerlich. Es gab in der Umgebung des Reichspräsidenten einflußreichere Kräfte, die auf einen Machtwechsel drängten. Daß die SPD Schleicher nicht stützte, hat, entgegen Hubers Meinung, seinen Sturz sicher *nicht* beschleunigt. Der bloße Anschein einer »Linksschwenkung« Schleichers genügte vielmehr, seine Stellung nachhaltig zu unterminieren.

Die guten Zensuren, die Huber der als »staatsloyal« bewerteten Reichswehr gibt, lassen sich nur dann vertreten, wenn man beide Ohren fest vor den Quellen verschließt, die eine ganz andere Sprache sprechen. Und wieviel entgegenstehende Wirklichkeit darf man eigentlich ausblenden, um zu der Behauptung zu gelangen, die »parteilpolitische Ämterpatronage« (gemeint sind die bescheidenen Ansätze zu einer Republikanisierung der Beamtenschaft vor allem in Preußen) habe den »weitgehenden Ausschluß der Opposition [sic!] aus leitenden Staatsämtern« (S. 763) bewirkt — und mehr noch: »Die Durchdringung des Beamtenkörpers mit Beamten »parteilpolitischer Prägung« zerstörte die wesenhafte Staatsbezogenheit der Beamtenschaft, und zwar gerade auch bei den Fachbeamten alter Prägung, die sich durch die Privilegierung der Außenseiter überflügelt sahen; mit dem Vertrauen auf die feierlich zugesagten und tatsächlich mißachteten Verfassungsgarantien verloren sie das Vertrauen zum Staat« (S. 521)? Hubers durch und durch obrigkeitliches Staatsverständnis läßt sich gar nicht treffender kennzeichnen als mit seinen eigenen Worten.

Daß ein so umfangreiches Werk wie das von Huber manche sachlichen Irrtümer im Detail enthält, ist unvermeidlich. Hier seien nur zwei zurechtgerückt. Rudolf Breitscheid war keineswegs repräsentativ für den »linken« Flügel der SPD, sondern ein Mann der Mitte (S. 53); die NSDAP konnte am 23. November 1923 dem Reichskanzler Stresemann nicht das Mißtrauen aussprechen, weil sie im Reichstag noch gar nicht vertreten war (S. 334). Schwerer fällt eine erstaunliche Unterlassung ins Gewicht. Weder der 5. noch der 6. Band enthalten das, was man von einer Verfassungsgeschichte eigentlich erwarten sollte: eine intensive Erörterung der Entstehungsgeschichte der wichtigsten Verfassungsartikel. Huber greift zwar auf die Plenardebatten der Verfassungsgebenden Nationalversammlung zurück, kaum jedoch auf die Ausschußberatungen. Der Durchgang durch den zentralen verfassungsrechtlichen Text der Weimarer Republik, die Reichsverfassung, wirkt infolgedessen eher cursorisch. Die Auseinandersetzungen, deren Resultat viele Artikel sind, bleiben meist im Dunkel.

Manche Passagen, zumal in den Kapiteln zur Parteiengeschichte, gehen kaum über schlichtes »name dropping« hinaus. Daneben stehen glänzende Einzelanalysen — etwa über verfassungsdurchbrechende Gesetze und die Wirtschaftsverfassung. Solcher Qualitätsunterschiede ungeachtet ist der Informationswert des ganzen Bandes sehr hoch. Huber hat viel mehr vorgelegt als ein Nachschlagewerk, aber auch als solches läßt sich seine Verfassungsgeschichte benutzen. Für vielfältige Belehrung wird dem Autor auch dankbar sein, wer seinen Wertungen mit großer Distanz gegenübersteht.

Heinrich August Winkler

Karl Dietrich Erdmann/Hagen Schulze (Hrsg.), Weimar. Selbstpreisgabe einer Demokratie. Eine Bilanz heute. Kölner Kolloquium der Fritz Thyssen Stiftung Juni 1979, Droste Verlag, Düsseldorf 1980, 367 S., kart., 48 DM.

Anlaß für das Kölner Kolloquium der Fritz-Thyssen-Stiftung im Juni 1979, an dem achtzehn Historiker, Politologen, Soziologen, Juristen und Philosophen teilnahmen und dessen Ergebnisse in Einzelreferat und Diskussion in dem hier anzuzeigenden Sammelband vorliegen, war der Versuch einer Bilanz zum Zeitpunkt des 30jährigen Bestehens der Bundesrepublik Deutschland. Explizit wurde zwar die These, daß Bonn womöglich doch Weimar sei bzw.